Nutzungsausfallschadens, selbst wenn ein Fahrzeugschaden nicht feststellbar war (z. B. OLG Düsseldorf 9.1.18, I-1 U 20/17).

Nutzungsmöglichkeit muss ohne den weiteren Unfall bestanden haben

Dass ohne den streitgegenständlichen Unfall eine Nutzungsmöglichkeit bestanden haben muss und sie infolge des Unfalls beeinträchtigt wurde, versteht sich von selbst. Wenn nicht schon unter dem Blickwinkel Schadensbegriff, so jedenfalls aus Kausalitätsgründen. Das Kriterium „hypothetische Nutzungsmöglichkeit" ist nicht der Punkt, beim Mietwagenkostenersatz ohnehin kein Thema. Es bezieht sich wie der Nutzungswille auf die Person des Nutzers; unfallunabhängige Benutzbarkeit des Fahrzeugs wird vorausgesetzt.

In welchem Zustand das Fahrzeug im Zeitpunkt des (Zweit-)Unfalls sein muss, damit dieser einen ersatzpflichtigen Entzug der Gebrauchsmöglichkeit und damit einen Nutzungsausfallschaden begründen kann, ist schon schadensdogmatisch komplizierter als es den Anschein hat. Das eigentliche Problem liegt auf der Beweisebene. Reicht Fahr- und Betriebsbereitschaft aus, eventuell die bloße Benutzung wie im Entscheidungsfall, oder muss Verkehrssicherheit i. S. d. StVZO hinzukommen, wie das LG meint?

Argumente gegen Versagung von Nutzungsausfall

In concreto hatte der (Privat-)Gutachter vorschadenbedingte Verkehrsunsicherheit attestiert. Wie fragil diese Eigenschaft ist, beweist nicht zuletzt das Statement des Gerichtssachverständigen („bedingt fahrbereit"). Millionen Fahrzeuge sind unterwegs, die im gegenwärtigen Zustand nicht durch den TÜV kommen. Kein Anspruch auf Nutzungsausfallersatz? Das will umso weniger einleuchten, als die Haftpflichtversicherer zur Kleinhaltung des Ausfallschadens eine Notreparatur verlangen und damit auch durchdringen. TÜV-Reife wird nicht vorausgesetzt. Erst wenn die Verkehrssicherheit wesentlich (!) beeinträchtigt ist, ist das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen (§ 23 Abs. 2 StVO). Eine (Weiter-)Fahrt zur Werkstatt kann zulässig sein, auch eine Nutzung auf Privatgelände, und sei es zum Laden (E-Auto). Ein Entzug dieser Restmobilität, sofern nachweisbar, kann ersatzpflichtig sein.

LESER-SERVICE

Neu: Kostenloses Vertiefungsgespräch

Haben Sie noch fachliche Fragen zu dem Schwerpunktbeitrag „Autokauf" in dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt – ohne weitere Kosten – mit dem Autor in Verbindung setzen.

Sichern Sie sich am besten sofort einen von drei Telefonterminen für ein Vertiefungsgespräch. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Autor Dr. Eggert persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Und so einfach funktioniert`s: Gehen Sie auf www.iww.de/s4393. Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Dr. Eggert wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein".

INFORMATION
Hier geht's zur Terminreservierung